

Landesprogramm Arbeit

Verbesserung der beruflichen Integrationschancen von benachteiligten jungen Menschen unter 25 Jahren (Produktionsschulen)

- Ergänzende Förderkriterien -

vom 23. April 2020

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie zur Förderung von Aktionen in der Prioritätsachse C „Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen“ des Landesprogramms Arbeit gelten für die unter Ziffer 2.1.2 dieser Richtlinie genannte Aktion „Produktionsschulen“ folgende vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein festgelegte förderspezifischen Kriterien. Die Förderung wird im Zeitraum vom 1. August 2020 bis 31. Dezember 2021 fortgeführt, um den regionalen Herausforderungen der Arbeitsmarktintegration benachteiligter junger Menschen in Schleswig-Holstein zu begegnen.

1. Zuwendungszweck

Produktionsschulen richten sich an junge Menschen unter 25 Jahren, deren berufliche Perspektive aufgrund von Bildungsdefiziten, Lernmüdigkeit sowie fehlenden Basiskompetenzen stark eingeschränkt ist.

Produktionsschulen sind betriebsähnliche Bildungseinrichtungen, die junge Menschen insbesondere für den regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt in relevanten Berufsfeldern qualifizieren sollen. Dazu gehören die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, der beruflichen Orientierung und individuellen Berufswegeplanung, der Ausbildungsreife und Beschäftigungsfähigkeit ebenso wie die Verbesserung ausbildungsrelevanter Qualifikationen und die Unterstützung beim Übergang in Ausbildung, Beschäftigung und Weiterqualifizierung.

Produktionsschulen sind keine Schulen im Sinne des Schulgesetzes. Produktionsschulen erfüllen eine didaktische und berufspädagogische Funktion, indem den Teilnehmenden fachpraktische Fähig- und Fertigkeiten, sowie die für eine schulische bzw. berufliche Integration notwendigen Sozial- und Personalkompetenzen vermittelt werden. Die individuelle Förderung der Teilnehmenden steht dabei im Vordergrund.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Arbeit der Produktionsschulen mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein, die keinen Schul- oder beruflichen Abschluss haben und bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter als Ausbildungsplatz suchend oder arbeitslos gemeldet sind. Grundlage der Förderung bildet das für die jeweilige Produktionsschule erarbeitete Konzept, das mit dem Antrag einzureichen ist.

Die Fördermaßnahme verfolgt das Ziel, dass mindestens 15 % der Teilnehmenden im Anschluss an den Besuch der Produktionsschule eine schulische/berufliche Bildung beginnen.

Im Monitoring wird die Gruppe der jungen Menschen, die die Produktionsschule weniger als 14 Kalendertage besucht hat, nicht als Teilnehmende erfasst. Für diesen Teilnehmerkreis sind die Ein- und Ausgangsdaten durch den Maßnahmeträger gesondert zu erfassen und in den Sachberichten darzustellen.

Das Land fördert Personal-, Sach- und Gemeinkosten der Produktionsschulen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Regelungen der Europäischen Union für Förderungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe der Rahmenrichtlinie C des Landesprogramms Arbeit und der ergänzenden Förderkriterien.

3. Zuwendungsempfängerinnen/-empfänger

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger können nur Stellen außerhalb der Landesverwaltung mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sein. Dazu gehören Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger, Bildungsträger, Träger der beruflichen Bildung, rechtsfähige Vereine und Stiftungen.

Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger müssen für die zu fördernde Einrichtung über ein Zulassungszertifikat gem. § 181 SGB III (AZAV) und ein multiprofessionelles Mitarbeiterteam verfügen, das über zielgruppenspezifische Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass das Mitarbeiterteam über Personalqualifizierungsmaßnahmen fortgebildet wurde und/oder wird. Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sollen sich aktiv an der inhaltlichen Weiterentwicklung der Produktionsschulkonzeption beteiligen (vorzugsweise in der Landesarbeitsgemeinschaft Produktionsschulen) und ihre praktische Arbeit daran ausrichten.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Der Förderantrag muss vor Beginn des Projektes gestellt werden. Mit dem Projekt darf erst begonnen werden, wenn eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn oder ein Bewilligungsbescheid erteilt wurde.

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten sind die nachgewiesenen Personal- und Sachkosten. Pro geförderten Teilnahmeplatz und Monat können zuwendungsfähige Kosten von maximal 900,00 Euro anerkannt werden.

Personalausgaben sind nur bis zu den nachfolgenden Entgeltgruppen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zuwendungsfähig: Projekt-/Schulleitung bis Entgeltgruppe 12, Pädagogisches Personal und Werkstattleitung bis Entgeltgruppe 11, Anleiter bis Entgeltgruppe 9, Assistenzkräfte im angemessenen Rahmen, max. bis Entgeltgruppe 6.

Die direkten Personalkosten sind nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch weiterhin den Prüfungen von ESF-Verwaltungsbehörde, ESF-Prüfbehörde, Landesrechnungshof und Europäischer Kommission.

Die Kosten für Projektmitarbeiter/innen umfassen im Bewilligungszeitraum gezahlte/s

- Bruttogehalt des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin (gemäß Gehaltsabrechnung/Lohnjournal)
- sowie hierauf zu zahlende Abgaben und Umlagen des Arbeitgebers.

Förderfähig und damit Bestandteil der Bezugsgröße „Kosten für Projektmitarbeiter/innen“ können im Arbeitsvertrag geregelte Zusatzleistungen sein, sofern sie nicht dem Besserstellungsverbot widersprechen und im Bewilligungszeitraum gezahlt werden.

Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind den indirekten Kosten zugeordnet.

Externe Mitarbeiter (Honorarkräfte) werden unter der Kostenposition „sonstige Sachkosten“ abgerechnet und sind nicht in die Bezugsgröße für die Restkostenpauschale einzurechnen.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten sowie die Sachkosten werden in Form einer Restkostenpauschale als Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter geför-



dert. Darüberhinausgehende indirekte Kosten und Sachkosten sind nicht zuwendungsfähig.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Das Land fördert maximal 73 % der zuwendungsfähigen Kosten aus ESF- und Landesmitteln.

Mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Kosten sind von der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, der Jugendhilfe oder von Dritten zu tragen, was durch eine Bestätigung bzw. Kofinanzierungserklärung nachzuweisen ist.

Der Träger des Projektes soll einen Eigenanteil von mindestens 2 % erbringen.

Aus der Veräußerung von Produkten und Dienstleistungen erwirtschaftete Einnahmen sind zusätzlich zur Finanzierung einzubringen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Produktionsschule soll die individuelle arbeits- und lebensweltbezogene Kompetenzentwicklung der Teilnehmenden fördern. Mit dem „Werkstattprinzip“ werden niedrigschwellige Lernprozesse über Produktionsprozesse erzielt, die mit der Herstellung marktfähiger und marktnaher Produkte und Dienstleistungen unter betriebsähnlichen Bedingungen erfolgen. Die wöchentliche Arbeitszeit soll in der Regel mindestens 35 Stunden betragen. Die Teilnehmenden sind in Mitbestimmungsprozesse einzubinden, um deren Eigenverantwortlichkeit zu stärken. Das Eingangs-, Kurs- und Ausgangsprofil der Teilnehmenden ist zu dokumentieren.

Die Produktionsschule muss die notwendige Infrastruktur und ein differenziertes Kursportfolio anbieten, damit den Teilnehmenden ausreichende Auswahl- und Erprobungsmöglichkeiten angeboten werden können. Das Angebot soll sich in das regionale Gesamtkonzept im Übergang Schule – Beruf bedarfsgerecht einpassen. Dabei sind alternative regionale Angebote vorrangig zu nutzen.

Eine Produktionsschule muss mindestens 20 Teilnahmeplätze anbieten. Ziel muss es sein, die Teilnahmeplätze über den Förderzeitraum möglichst durchgängig zu besetzen. Es soll nicht mehr Fachpersonal eingesetzt werden, als einem Schlüssel von 1 zu 6 entspricht. Bezugswert dafür sind die unter den direkten Personalkosten bezuschussten Personalkosten für pädagogisches Personal, Fachanleitung und eine ggf. anteilige Projektleitung bezogen auf die geförderten Teilnahmeplätze.

Der Eintritt in die Produktionsschule erfolgt freiwillig. Die Verweildauer der Teilnehmenden beträgt abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf in der Regel bis zu 12 Monate. In diesem Zeitraum soll mindestens ein Betriebspraktikum angeboten werden, auch transnationale Partnerschaften sollen genutzt werden.

Produktionsschulen sollen in Kooperation und im Dialog mit der regionalen Wirtschaft und ihren Institutionen arbeiten. Damit sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden und über Betriebspraktika die Einbindung von Betrieben in das Produktionsschulkonzept gefördert werden.

Die Produktionsschule muss spätestens sechs Monate nach Einrichtung einen Beirat gebildet haben, in dem ein regelmäßiger Dialog mit der regionalen Wirtschaft und den Trägern der Regionalen Bildungszentren/Berufsschulen stattfindet. Dabei werden Fragen der Zusammenarbeit, der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, Marktnischen bzw. Zulieferfunktionen für die regionale Wirtschaft erörtert sowie eine Einbindung von Betrieben und Regionalen Bildungszentren vereinbart. Erfolgt die Einrichtung des Beirates nicht fristgemäß, kann die Förderung eingestellt werden (auflösende Bedingung).

Das Konzept der Produktionsschule muss erkennen lassen, dass es auf den erwarteten Bedarf der Wirtschaft abstellt.

Dem Antrag ist ein Votum des Jobcenters beizufügen, das ggf. in Zusammenarbeit mit der regionalen Gebietskörperschaft erarbeitet wird. Darin sind die regionale Wirtschaftslage anhand von Strukturdaten zu untermauern, der Grad der Jugendarbeitslosigkeit nachzuweisen sowie die Möglichkeiten einer zweckmäßigen Zugangssteuerung darzulegen. Die Ausbildungsleistung der regionalen Wirtschaft ist zu würdigen.

6. Bewilligungszeitraum, Verfahren

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01. August 2020 und endet am 31. Dezember 2021. Aufgrund der weitreichenden Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus (Sars-CoV-2) kann ggf. eine auf die Dauer der Unterbrechung der Maßnahmen begrenzte Verlängerung über den 31.12.2021 hinaus erfolgen. Dies wird im Einzelfall geprüft.

Eine Fortsetzung der Förderung auf der Basis des Landesprogramm Arbeit ist aufgrund der neuen ESF-Förderperiode nicht vorgesehen.

Antragsberechtigt sind die Zuwendungsempfänger der Förderrunde 2019, die im Rahmen eines Auswahlverfahrens ausgewählt wurden.

Die Bewertung der Projekte im Auswahlverfahren erfolgte auf Basis der Ausführungen im Projektantrag anhand folgender Kriterien:

Kriterium:	Gewichtung:
Projektträger + Konzept Eignung des Projektträgers Projektkonzeption	40%
Regionale Bedarfslage Umfang der Zielgruppe Angebote für Zielgruppe	40%
Projektfinanzierung	20%

Die eingereichten Projektanträge wurden vom zuständigen Ministerium unter Einbindung der Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien bewertet und nach der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge gebracht.

Im Rahmen der verfügbaren Fördermittel trifft der/die für das Förderprogramm zuständige Fachminister/in eine Förderentscheidung, soweit der Betrag der vorgesehenen ESF-Unterstützung unter 500.000 Euro je Vorhaben liegt. Bei Vorhaben mit einer vorgesehenen EU-Unterstützung ab 500.000 Euro beschließt die Landesregierung im Rahmen einer Kabinettsitzung über den Vorschlag zur Verwendung der Mittel. Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Der Antrag für die Verlängerung muss vollständig und im Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift in einfacher Ausfertigung und als pdf-Datei als Mail an lpa-belege@ib-sh.de bis zum 03.06.2020 bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29 – 31, 24103 Kiel eingereicht werden. Nähere Angaben über Antragsfristen sind über die Internetseite der Investitionsbank www.ib-sh.de abrufbar.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde die abschließende Antragsbearbeitung vor und wickelt die Zuwendung nach erfolgter Bewilligung ab.

7. Ansprechpartner/in

Für Fragen zur Förder-/Bewilligungsrunde wenden Sie sich bitte an:

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Frau Helen Graf

Fleethörn 29 – 31

24103 Kiel

Tel.: 0431 – 9905-2765